

BUCHHOLZER CARNEVALSVEREIN STAMPESPÄNZ 1974 e.V.



Satzung des Buchholzer Carnevals Vereins Stampespänz 1974 e.V.

Präambel

Der Buchholzer Carnevals Verein „Stampespänz“ besteht seit 1974. Er dient der Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des heimischen Karnevals.

Zur Vereinfachung wird in der nachfolgenden Satzung ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Funktionen innerhalb des BCV sind nicht geschlechtsspezifisch festgelegt.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein trägt den Namen „BCV Stampespänz 1974 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Boppard, Ortsteil Buchholz und ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein. Der BCV ist Mitglied im RKK mit Sitz in Koblenz.

Der BCV ist ein nicht wirtschaftlicher Verein (§21 BGB), der selbstlos tätig ist und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

Der BCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals in Buchholz. Diesen Satzungszweck verwirklicht der BCV insbesondere durch die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und durch die Pflege des Gardetanzsports sowie durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an das heimatliche Karnevalsbrauchtum in eigenen Kinder- und Jugendabteilungen.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind Zuwendungen von Vereinsmitteln an Mitglieder des BCV unzulässig.

BUCHHOLZER CARNEVALSVEREIN STAMPESPÄNZ 1974 e.V.



Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Mitglieder

Der BCV besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Rückwirkende Aufnahmen sind nicht zulässig. Durch die Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des BCV als verbindlich an.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den BCV verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes oder 10% der Mitglieder von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Minderjährige und anderweitig nicht voll geschäftsfähige Mitglieder haben zu den Organen des BCV weder passives oder aktives Wahlrecht, noch Stimmrecht. Die Belange der minderjährigen Mitglieder werden von den Trainern der jeweiligen Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber vertreten.

Alle ordentlichen Mitglieder des BCV sind beitragspflichtig.

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

BUCHHOLZER CARNEVALSVEREIN STAMPESPÄNZ 1974 e.V.



§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.

Ein freiwilliger Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder berechtigter Anordnung des Vorstandes
2. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Die laufenden Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenfalls ein etwaiger außerordentlicher Beitrag.

In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Vorstandes der Mitgliederbeitrag gestundet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

BUCHHOLZER CARNEVALSVEREIN STAMPESPÄNZ 1974 e.V.



§ 6 Organe

Die Organe des BCV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem amtierenden Sitzungspräsidenten der jeweiligen Karnevalssession, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber so lange im Amt, bis er wieder- oder ein neuer Vorstand gewählt ist und die Wahl angenommen hat. Der Sitzungspräsident ist geborenes Mitglied des Vorstands und gehört dem geschäftsführenden Vorstand an. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des 2. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und ist insbesondere zuständig für:

1. Bewilligungen von Ausgaben im Rahmen des Vereinsvermögens
2. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Für Geldausgaben des Vereins muss intern ein Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes vorliegen. In eiligen Fällen können der 1. und Vorsitzende mit dem Schatzmeister entscheiden, haben aber die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nachzuholen.

BUCHHOLZER CARNEVALSVEREIN STAMPESPÄNZ 1974 e.V.



Der Schatzmeister verantwortet die Kassengeschäfte und hat den Vorstand fortlaufend über die Kassenlage zu unterrichten. Die Kassenbestände werden für Karnevalsveranstaltungen und für den Verein erforderliche Belange und Bedürfnisse verwendet

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Zeitung „Rund um Boppard“ einberufen.

Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung mit Ausnahme eines Falles nach §21 BGB mit einfacher Mehrheit verändert werden.

Der 1. Vorsitzende ist der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.

Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach der Karnevalszeit statt. Regelmäßige Gegenstände ihrer Beschlussfassung sind

1. Tätigkeitsbericht aus dem Vorstand, Bericht über die Mitgliederbewegung, Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
2. Wahl eines Wahlleiters
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. eingebrachte Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, die in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

BUCHHOLZER CARNEVALSVEREIN STAMPESPÄNZ 1974 e.V.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen vom 1. oder 2. Vorsitzenden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist, oder wenn 10% aller Mitglieder die Einberufung durch den Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das Tag, Stunde und Ort der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder unter Kennzeichnung der nicht stimmberechtigten Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen enthalten muss.

Es ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn keine begründeten Anträge auf Ergänzung oder Berichtigung gestellt werden.

Der Versammlungsleiter und der Protokollführer haben das Protokoll zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer, bei seiner Verhinderung eine Person, die von der Versammlung bestimmt wird.

§ 10 Kasse

Zur Prüfung der Buch- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand hat die Löschung im Vereinsregister zu veranlassen.

BUCHHOLZER CARNEVALSVEREIN STAMPESPÄNZ 1974 e.V.



§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.2011 außer Kraft.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des BCV am 03.05.2016, die unterfristgerechter schriftlicher Ladung der Mitglieder einberufen worden ist, mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.

Buchholz, den 03.05.2016

- Der Vorstand -